

## 6.3

### Satzung

über die Ablösung

von Stellplätzen

der Gemeinde Lippetal

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Lippetal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
  - a) für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

## § 2

In der Gemeinde Lippetal werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietszone I - Ortsteile Herzfeld, Hovestadt, Lippborg, Nordwald, Oestinghausen

Gebietszone II - Ortsteile Brockhausen, Heintrop, Hultrop, Niederbauer, Schoneberg,  
Wiltrop

## § 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf	<b>3.520,00 Euro</b>
in der Gebietszone II	auf	<b>2.900,00 Euro</b>

festgesetzt.

#### **§ 4**

- (1) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Lippetal.
- (2) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten.
- (3) Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beträgen geschaffen werden, nicht entstehen.
- (4) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Lippetal vom 23.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 23.06.2020

gez. Matthias Lürbke  
Bürgermeister